

Die im Folgenden veröffentlichten Entgelte für den Zugang zu den Stromverteilungsnetzen der Energienetze Offenbach GmbH basieren auf der Festlegung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für die vierte Regulierungsperiode. Gemäß § 4 Abs. 3 bzw. § 34 Abs. 1 ARegV nimmt die Energienetze Offenbach GmbH zum 01.01.2026 eine Anpassung der Erlösobergrenze und der Netzentgelte vor. Die Netzentgelte basieren auf § 17 StromNEV.

Entsprechend den Vorgaben der Bundesnetzagentur sind neu kalkulierte Netzentgelte zum 01.01.2026 zu veröffentlichen, sofern sich bei einer Neukalkulation im Vergleich zu den am 13. Oktober veröffentlichten vorläufigen Netzentgelten unter Beachtung aller Vorgaben und besserer Erkenntnisse der Eingangsdaten Abweichungen ergeben sollten. Dies trifft für die Energienetze Offenbach GmbH zu. Die veröffentlichten endgültigen Preisblätter für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2026 mit Stand vom 19.12.2025 weichen von den bisher veröffentlichten vorläufigen Preisblättern für diesen Zeitraum ab.

Inhaltsübersicht

Preiskomponenten	2
Preisblatt 1: Netzentgelte für Kunden mit Lastgangmessung	3
Preisblatt 2: Netzentgelte für Kunden ohne Lastgangmessung	4
Preisblatt 3: Netzentgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, die ab 01.01.2024 an das Verteilnetz angeschlossen werden	5
Preisblatt 4: Netzentgelte für Nachtspeicherheizungen oder Wärmepumpen (Bestandsanlagen nach alter Regelung von SteuVE)	7
Preisblatt 5: Netzentgelte für Elektromobilität	7
Preisblatt 6: Entgelte für Netzreservekapazität bei Kunden mit Lastgangmessung	8
Preisblatt 7: Preise für Messstellenbetrieb (MSB) inkl. Messdienstleistung (MDL)	9
Preisblatt 8: Konzessionsabgaben	10
Kommunalrabatt	10
Link zum Preisblatt für Baukostenzuschüsse	10

Preiskomponenten

Das Netzentgelt setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen. Im Einzelnen werden folgende Dienstleistungen bzw. Abgaben in Rechnung gestellt:

- Netzentgelt mit den Preiskomponenten für die Nutzung der Netzinfrastruktur
- Das neue Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) hat Einfluss auf die bisherigen Preiskomponenten Messstellenbetrieb, Messdienstleistung sowie Abrechnung. Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden seit dem Jahr 2017 als ein Entgeltbestandteil behandelt. Das Abrechnungsentgelt ist seitdem Bestandteil der Netzentgelte
- Die relevanten gesetzlichen Umlagen Strom bzw. Aufschläge sind dem separaten Hinweisblatt „Gesetzliche Umlagen Strom“ zu entnehmen
- Gegebenenfalls Konzessionsabgabe an die jeweilige Gemeinde/Stadt

Preisblatt 1: Netzentgelte für Kunden mit Lastgangmessung

Jahresbenutzungsdauer	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Entnahmestelle				
Hochspannung	14,66	4,69	126,15	0,23
Umspannung zur Mittelspannung	15,81	5,10	137,43	0,24
Mittelspannung	20,35	5,93	145,69	0,92
Umspannung zur Niederspannung	22,04	6,01	143,27	1,16
Niederspannung	22,95	6,19	97,04	3,22

Monatsleistungspreissystem

Entnahmestelle	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Hochspannung	21,03	0,23
Umspannung zur Mittelspannung	22,91	0,24
Mittelspannung	24,28	0,92
Umspannung zur Niederspannung	23,88	1,16
Niederspannung	16,17	3,22

Entgelte für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Entnahmestelle	Leistungspreis [€/kWa]
Hochspannung	126,15
Umspannung zur Mittelspannung	137,43
Mittelspannung	145,69
Umspannung zur Niederspannung	143,27
Niederspannung	97,04

Letztverbraucher, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, zahlen ein individuelles Netzentgelt auf den Anteil der entnommenen Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Dieser Anteil ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen.

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 7), gesetzliche Umlagen Strom (gemäß Hinweisblatt), Konzessionsabgaben (Preisblatt 8) und Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19 % hinzuzurechnen. Um den Monatsleistungspreis nutzen zu können, muss der Netzkunde diese Entscheidung vor Beginn eines zwölfmonatigen Abrechnungszeitraumes der Energienetze Offenbach GmbH schriftlich mitteilen.

Gültig ab: 01.01.2026 bis 31.12.2026

Preisblatt 2: Netzentgelte für Kunden ohne Lastgangmessung

	Arbeitspreis	
Entnahmestelle	Netto [ct/kWh]	Brutto¹ [ct/kWh]
Niederspannung	5,87	6,99

	Grundpreis	
Entnahmestelle	Netto [€/a]	Brutto¹ [€/a]
Niederspannung	69,00	82,11

Grundsätzlich gilt für alle Kunden ohne Lastgangmessung Preisblatt 2. Für den Verbrauch, der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen zugeordnet werden kann, wird auf die Preisblätter 3, 4 und 5 verwiesen.

Die Preise für die Abrechnung von Jahresmehr- und -mindermengen sind auf den Internetseiten der Energienetze Offenbach GmbH (www.energienetze-offenbach.de) unter der Kategorie Strom in der Rubrik Netzzugang, Abschnitt Netzentgelte (siehe dort: Entgelte für Ausgleichsleistungen) veröffentlicht.

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 7), gesetzliche Umlagen Strom (gemäß Hinweisblatt), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 8) und Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19 % hinzuzurechnen.

¹ Die Bruttopreise sind inkl. Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19 %

Preisblatt 3: Netzentgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, die ab 01.01.2024 an das Verteilnetz angeschlossen werden

Neuerungen bzgl. steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) nach § 14a EnWG gemäß Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur zum 01.01.2024

Übergangsregelungen

- Für alle Anlagen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb gegangen sind und die bereits eine § 14a-Vereinbarung eingegangen sind, gelten die bisherigen Regelungen bis längstens zum 31.12.2028 unverändert fort.
- für Nachtspeicherheizungen gilt die bisherige individuelle Vereinbarung nach § 14a bis zu ihrer Außerbetriebnahme oder deren Beendigung fort.
- Alle Anlagen (außer Nachtspeicherheizungen) mit einer vor dem 01.01.2024 abgeschlossenen § 14a-Vereinbarung werden zum 01.01.2029 auf das Zielmodell übergeleitet.
- Für Anlagen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb gegangen sind und keine § 14a-Vereinbarung abgeschlossen haben, gilt die bisherige Rechtslage dauerhaft fort.
- Ein freiwilliger Wechsel der vorgenannten Kundengruppen (außer Nachtspeicherheizungen) in das Zielmodell ist jederzeit möglich (ohne Rückkehrmöglichkeit).

Zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach dieser Festlegung zählen:

- a) Ladepunkt für Elektromobile, der kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt im Sinne des § 2 Nr. 5 LSV ist,
- b) eine Wärmepumpenheizung unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe),
- c) eine Anlage zur Raumkühlung oder
- d) eine Anlage zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung)

mit einem maximalen Leistungsbezug von mehr als 4,2 Kilowatt (kW) und einem unmittelbaren Anschluss in der Niederspannung (Netzebene 6, U-MS/NS oder 7, NS)

Verfahrensweise ab 01.01.2024

Betreiber, die ab 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen, können in Abstimmung mit ihrem Lieferanten zwischen Modul 1 und 2 wählen. Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung.

Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z. B. Kunden mit SteuVE in der Grundversorgung), ist das Modul 1 als „Defaultmodul“ anzuwenden.

Verfahrensweise ab 01.01.2025

Ab 2025 können Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen zusätzlich ein zeitvariables Netzentgelt (Modul 3) wählen, um Lastspitzen im Netz zu reduzieren. Der Netzbetreiber legt unterschiedliche Preisstufen fest, um Verbraucher zu Zeiten niedriger Netzauslastung zu motivieren.

Gültig ab: 01.01.2026 bis 31.12.2026

Modul 3 wird ab dem 1. April 2025 abgerechnet, da die Digitalisierung in der Niederspannung weiter fort-schreiten muss. Ohne die Sichtbarkeit der Effekte preislicher Anreize kann der Netzbetreiber Steuerungs-maßnahmen nicht anpassen.

Modul 1² – pauschale Reduzierung des Netzentgeltes

	Netto [€/a]	Brutto ³ [€/a]
Modul 1 – pauschale Reduzierung	111,25	132,39

Die pauschale Netzentgeltreduzierung greift zusätzlich zur Abrechnung gemäß Preisblatt 2. Das Netzent-gelt inklusive der pauschalen Reduzierung kann nicht unter 0 Euro fallen.

Modul 2² – prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises um 60 % (gemäß Preisblatt 2)

	Netto [ct/kWh]	Brutto ³ [ct/kWh]
Modul 2 – reduzierter Arbeitspreis	2,35	2,80

Der im Preisblatt 2 genannte Arbeitspreis wird um 60 % reduziert. Somit kommt ein reduzierter Arbeitspreis von 40 % zur Abrechnung. Voraussetzung ist ein separater Zähler zur Erfassung des Verbrauchs der SteuVE, ein Grundpreis hierfür fällt nicht an.

Für den üblichen Haushaltsverbrauch gilt Preisblatt 2.

Modul 3² – zeitvariable Netzentgelte

	Q1	Q2	Q3	Q4
Quartale	01.01.-31.03.	01.04.-30.06.	01.07.-30.09.	01.10.-31.12
2026	ja	nein	nein	ja

Tarifstufe	Arbeitspreis		Uhrzeiten
	Netto [ct/kWh]	Brutto ³ [ct/kWh]	
Standardtarif	5,87	6,99	00:00-02:00 06:00-17:00 20:00-00:00
Hochtarif	8,10	9,64	17:00-20:00
Niedrigtarif	2,35	2,80	02:00-06:00

² Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 7), gesetzliche Umlagen Strom (gemäß Hinweisblatt), Konzessionsabgaben (Preis-
blatt 8) und Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19 % hinzuzurechnen

³ Die Bruttopreise sind inkl. Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19%

Preisblatt 4: Netzentgelte für Nachtspeicherheizungen oder Wärmepumpen (Bestandsanlagen nach alter Regelung von SteuVE)

Für Betreiber von Nachtspeicherheizungen, die vor dem 01.01.2024 eine § 14a-Vereinbarung abgeschlossen haben, gilt diese dauerhaft bis zur Außerbetriebnahme der Nachtspeicherheizung und die Abrechnung erfolgt gemäß Preisblatt 4.

Für Betreiber von Wärmepumpen, die vor dem 01.01.2024 eine § 14a-Vereinbarung abgeschlossen haben, gilt diese längstens bis 31.12.2028 und die Abrechnung erfolgt gemäß Preisblatt 4.

	Netto [ct/kWh]	Brutto⁴ [ct/kWh]
Arbeitspreis	3,08	3,67

Für Nachtspeicherheizungen, die über einen Zweitarifzähler abgerechnet werden, gilt für den Verbrauch in den NT-Zeiten Preisblatt 4. Ansonsten gilt zusätzlich Preisblatt 2.

Für Verbrauchseinrichtungen, die über eine separate Messung (eigener Zählpunkt) verfügen, wird zusätzlich noch der Grundpreis gemäß Preisblatt 2 erhoben.

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 7), Aufschläge (Preisblatt 8 bis Preisblatt 9), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19 % hinzuzurechnen.

Preisblatt 5: Netzentgelte für Elektromobilität

	Netto [ct/kWh]	Brutto⁴ [ct/kWh]
Arbeitspreis	2,24	2,67

Hierbei handelt es sich um vollständig unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 eine § 14a-Vereinbarung abgeschlossen haben. Diese Vereinbarung gilt längstens bis 31.12.2028 und die Abrechnung erfolgt gemäß Preisblatt 5.

Da die unterbrechbare Verbrauchseinrichtung (Elektroladeinfrastruktur) über eine separate Messung (eigener Zählpunkt) verfügt, wird zusätzlich noch der Grundpreis gemäß Preisblatt 2 erhoben.

Der reduzierte Arbeitspreis gilt für eine Elektroladeinfrastruktur ab einer Leistung von 22 kW je Zählpunkt.

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 6), gesetzliche Umlagen Strom (gemäß Hinweisblatt), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 8) und Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19 % hinzuzurechnen.

⁴ Die Bruttopreise sind inkl. Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19 %

Preisblatt 6: Entgelte für Netzreservekapazität bei Kunden mit Lastgangmessung

Reserveinanspruchnahme [h/a]	Jahresleistungspreis [€/kWa]		
	0 bis 200	200 bis 400	400 bis 600
Hochspannung	36,57	43,89	51,20
Umspannung zur Hoch-/Mittelspannung	39,61	47,54	55,46
Mittelspannung	56,57	67,88	79,20
Umspannung Mittel-/Niederspannung	61,22	73,47	85,71
Niederspannung	94,78	113,73	132,69

Für die im Rahmen der Netzreserveinanspruchnahme bezogene Energie sind gesetzliche Umlagen Strom (gemäß Hinweisblatt), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 8) und Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19% hinzuzurechnen.

Preisblatt 7: Preise für Messstellenbetrieb (MSB) inkl. Messdienstleistung (MDL)

Kunden mit monatlicher Abrechnung / Lastgangmessung^{5, 6}

Netzebene	MSB inkl. MDL je Zähler [€/a]
Hochspannung	1.696,68
davon MSB	636,68
davon Wandler	1.000,00
davon Telekommunikationseinrichtung	60,00
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandler (HS)	1.000,00
Mittelspannung	947,09
davon MSB	612,09
davon Wandler	275,00
davon Telekommunikationseinrichtung	60,00
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandler (MS)	275,00
Niederspannung	831,68
davon MSB	744,35
davon Wandler	27,33
davon Telekommunikationseinrichtung	60,00
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandler (NS)	27,33
Preisabschlag bei kundenseitig gestellter analoger Telekommunikationseinrichtung	60,00

Ist eine Datenfernauslesung auf Grund einer durch den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer verursachten Nichterreichbarkeit des Zählers nicht möglich, werden zusätzlich 93,56 €/Handauslesung (netto) berechnet.

Kunden mit jährlicher Abrechnung/ohne Lastgangmessung^{5, 6}

Zähler/Messeinrichtung	MSB inkl. MDL je Zähler [€/a]
Eintarifzähler	11,83***
Elektronischer Zähler gemäß § 21b EnWG 2010	13,97***
Zweitartfzähler oder Zweirichtungszähler	14,86***
Wandlerzähler* (Ein- oder Zweitarif)	50,00***
Wandlersatz**	27,33
Tarifschaltung je Messeinrichtung	13,20

* bei Altanlagen mit Maximumzähler gilt ebenfalls dieser Preis

** Wandlersatz für 3 Phasen entspricht 3 x 9,11 €/Phase

*** Preis exklusive Wandlersatz

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet unter <https://www.energienetze-offenbach.de/service/moderne-messtechnik>

⁵ Preise zzgl. Umsatzsteuer von zzt. 19%

⁶ Preise gelten auch für den Messstellenbetrieb bei Erzeugungsanlagen

Preisblatt 8: Konzessionsabgaben

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die mit der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt vereinbarten Abgabesätze bzw. ermäßigten Abgabesätze gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

Gemeinde/Stadt	Konzessionsabgabensätze ⁷ [ct/kWh]
Stadt Offenbach	1,99
Dietzenbach / Rodgau	1,59
übriges Versorgungsgebiet	1,32

Ermäßigter Abgabensatz

Begünstigte Kundengruppe	Ermäßigter Konzessionsabgabensatz ⁷ [ct/kWh]
in NT-Zeiten bei 2-Tarifmessung	0,61

Kommunalrabatt

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs.1 Nr. 1 erhalten Kommunen, die einen Konzessionsvertrag mit dem Konzessionsnehmer geschlossen haben, sofern vertraglich vereinbart, für kommuneneigene Lieferstellen, die in Niederspannung abgerechnet werden, einen Rabatt in Höhe von zehn Prozent auf die Netzentgelte (exklusive Konzessionsabgabe).

Link zum Preisblatt für Baukostenzuschüsse

Nachfolgend kann unter diesem [Link](#) die aktuelle „Preisübersicht über Baukostenzuschüsse und Kosten für die Herstellung eines Netzanschlusses“ abgerufen werden.

⁷ Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19 %